

Ordnung des Instituts für Unterrichtsfragen und Lehrkräftefortbildung des Kantons Basel-Stadt (ULEF)

Vom 23. Oktober 1995

Vom Regierungsrat genehmigt am 28. November 1995

Der Erziehungsrat des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt auf § 79 Abs. 6 des Schulgesetzes vom 4. April 1929¹⁾, folgende Ordnung für das Institut für Unterrichtsfragen und Lehrkräftefortbildung des Kantons Basel-Stadt (ULEF):

Zweck

§ 1. Das dem Erziehungsdepartement unterstellte Institut für Unterrichtsfragen und Lehrkräftefortbildung des Kantons Basel-Stadt (ULEF) hat die Aufgabe,

- a) im Rahmen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung Fortbildung (und in beschränktem Masse Weiterbildung) zu betreiben und dabei vorhandene Angebote an der Universität Basel und an der Weiterbildungsstelle Luzern koordinierend zu berücksichtigen;
- b) Lehrerinnen und Lehrer in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit innovativ und nachhaltig zu unterstützen;
- c) Schulentwicklungsprojekte in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen und im Einvernehmen mit dem Erziehungsdepartement zu fördern;
- d) die sich aus den Beschlüssen der Erziehungsbehörden ergebenden Einführungs- und Fortbildungsaufträge zu erfüllen;
- e) Fort- und Weiterbildungsbedürfnisse, die an den in lit. a erwähnten Institutionen gedeckt werden können, dort anhängig zu machen.

Leitung

§ 2. Die Leitung der Geschäfte gemäss § 1 obliegt der Vorsteherin oder dem Vorsteher des ULEF.

Begleitender Ausschuss, Aufgabe²⁾

§ 3.²⁾ Der begleitende Ausschuss des ULEF hat die Aufgabe, die Leitung des ULEF in ihren Aufgaben zu unterstützen und zu beraten.

¹⁾ SG 410.100.

²⁾ § 3 samt Titel in der Fassung des ERB vom 20. 8. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2008).

Begleitender Ausschuss, Zusammensetzung

§ 4.³⁾ Der begleitende Ausschuss des ULEF besteht aus folgenden Personen:

- a) der Vorsteherin oder dem Vorsteher des ULEF (Vorsitz);
- b) je einer Vertretung der Schulleitungskonferenzen KG, KRPS, KRMS, KROS und KDBS, zu bestimmen von den entsprechenden Schulleitungen oder Schulleitungskonferenzen;
- c) je einer Vertretung der entsprechenden Lehrkräftekategorien, zu bestimmen von der Staatlichen Schulsynode;
- d) einer Vertretung des Kantons Basel-Landschaft, zu bestimmen durch die Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft, sowie der Leiterin oder des Leiters des Instituts Weiterbildung und Beratung der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz.

²

³ Die Amtsdauer des begleitenden Ausschusses stimmt mit jener des Regierungsrates überein.

Forum

§ 5. Das Forum des ULEF hat die Aufgabe, zur Meinungsbildung beizutragen. Es hat konsultativen Charakter und wird bei Bedarf vom begleitenden Ausschuss einberufen.

² Ihm gehören mit je einer Vertretung an:

- alle Schulleitungen,
- alle Lehrkräftekonferenzen,
- alle Fachinspektorate,
- alle Inspektionen,
- die Schulsynode,
- das Erziehungsdepartement,
- die Dienste des Erziehungsdepartements,
- die Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft,
- die Mitglieder des begleitenden Ausschuss des ULEF und Vertreterinnen und Vertreter der ULEF-Kursleitungen.

Schlussbestimmung

§ 6. Durch diese Ordnung wird die Ordnung für das Institut für Unterrichtsfragen und Lehrerfortbildung des Kantons Basel-Stadt vom 14. Februar 1968 aufgehoben.

² Diese Ordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.⁴⁾

³⁾ § 4: Abs. 1 lit a und d in der Fassung des ERB vom 20. 8. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2008); Abs. 1 lit. b geändert durch ERB vom 27. 3. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000); Abs. 2 aufgehoben durch den erstgenannten ERB vom 20. 8. 2007.

⁴⁾ Wirksam seit 7. 12. 1995.